

Imley
zu TOP 7/

Reuter, Birgit

Von:
Gesendet: Montag, 23. September 2013 16:21
An: Reuter, Birgit
Betreff: Widerspruch des Bürgermeisters vom 6. September 2013 gegen den Beschluss der StVV vom 26. August 2013 (fwd)

---Ursprüngliche Nachricht---

Von:
An:
Betreff: Widerspruch des Bürgermeisters vom 6. September 2013 gegen den Beschluss der StVV vom 26. August 2013
Datum: 23. Sep 2013 16:14

Liebe Fraktionsmitglieder,

ich bin gebeten worden, den bezeichneten Widerspruch rechtlich zu beurteilen:

Der Widerspruch wäre nach § 43 Abs. 1 GO begründet, wenn der von ihm betroffene Beschluss rechtswidrig wäre.

Um dies zu beurteilen, ist zunächst der Inhalt des Beschlusses richtig zu erfassen. Offenbar besteht seitens der Stadt Ahrensburg keine formalisierte "rechtliche Grundlage" bezüglich der Genehmigung des Aufenthalts bzw. des Auftretens von Wanderzirkussen auf dem Gebiet der Stadt Ahrensburg, die Tiere halten bzw. zur Schau stellen, sondern die Vergabe von Flächen an solche Unternehmen erfolgt bislang im Wege "angewandter Verwaltungspraxis". Diese Verwaltungspraxis will der vom Bürgermeister angefochtene Beschluss mit Wirkung für die Zukunft ändern, nämlich dahin gehend, dass Wanderzirkusse, die (auch) Wildtiere halten und zur Schau stellen, seitens der Stadt Ahrensburg keine Genehmigung zum Aufenthalt und zum Auftreten mehr erhalten bzw. dass an sie keine städtischen Flächen mehr vergeben werden sollen. Es geht bei dem angefochtenen Beschluss also nicht, wie es in dem Widerspruch des Bürgermeisters heißt, um ein "Verbot, Wildtiere mitzuführen und auftreten zu lassen". Für ein solches generelles Verbot wäre die Stadt Ahrensburg, wie keiner weiteren Begründung bedarf, selbstverständlich nicht zuständig.

Die StVV ist nach § 27 Abs. 1 Satz 1 dafür zuständig, die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung festzulegen. Darum handelt es sich bei dem angefochtenen Beschluss. In Ausübung der bezeichneten Befugnis ist die StVV selbstverständlich an Gesetz und Recht gebunden. Zur Begründung seiner Auffassung, der angefochtene Beschluss verletze geltendes Recht, beruft der Bürgermeister sich auf einen Beschluss der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19. Februar 2013 (Az. 3 L 89/13 DA).

Dieser Beschluss ist in einem einstweiligen Anordnungsverfahren ergangen auf Antrag eines Zirkusunternehmens gegen eine Gemeinde (Stadt Darmstadt) mit dem Tenor, dass die Gemeinde verpflichtet wurde, mit dem Zirkusunternehmen einen von diesem beantragten Nutzungsvertrag über ein Zirkusgastspiel auf einem bestimmten Platz in einem bestimmten Zeitraum abzuschließen. In einem solchen einstweiligen Anordnungsverfahren erfolgt stets nur eine beschränkte "summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage" (so auch ausdrücklich betont in Rz 6 der Gründe des bezeichneten Beschlusses), d.h. es lässt sich dem Beschluss nicht mit Sicherheit entnehmen, wie das Gericht nach einer "Strengprüfung" der Sach- und Rechtslage in einem anschließenden Hauptsacherverfahren urteilen würde.

Der tragende Grund der vom Bürgermeister herangezogenen Eilentscheidung ergibt sich aus Rz 12 und 13 der Gründe und ist in Leitsatz 1 der Entscheidung wie folgt zusammengefasst: "Will eine Gemeinde ihre Widmungspraxis bezüglich eines Veranstaltungsortes verändern, muss diese Veränderung auch in die Zukunft fortwirken. Zur Verhinderung von willkürlichen Einzelfallentscheidungen sind bereits vorliegende Nutzungsanträge noch nach dem alten, durch Widmung festgelegten Nutzungszweck zu bescheiden."

Um dieses Problem geht es im vorliegenden Zusammenhang nicht. Dem angefochtenen Beschluss der StVV ist nicht zu entnehmen, dass er sich (auch) auf zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung vorliegende, von der Verwaltung der Stadt Ahrensburg noch nicht beschiedene Nutzungsanträge beziehen würde. Auch die Beanstandung des Bürgermeisters betrifft nicht die Behandlung von Nutzungsanträgen, die am 26. August 2013 bei der Stadt vorgelegen haben, aber noch nicht beschieden waren, sondern macht eine generelle Rechtswidrigkeit der mit Wirkung für die Zukunft beschlossenen Änderung der Verwaltungspraxis geltend.

Insoweit will der Bürgermeister sich offenbar auf die weiteren Ausführungen der 3. Kammer des VG Darmstadt unter Rz 14 bis 17 der Entscheidungsgründe berufen, bei denen es sich allerdings nur um sog. "obiter

dicta", also die Entscheidung nicht denknötwendig tragende Gründe handelt. Solche Gründe haben verglichen mit den tragenden Gründen einer Entscheidung folglich geringere Aussagekraft bzw. geringeres Gewicht.

Unabhängig davon ergibt sich hinsichtlich der vom VG Darmstadt in den Rz 14 bis 17 angestellten weiteren Erwägungen Folgendes:

Wie das VG zutreffend erkennt, genießt auch ein Zirkusunternehmen den Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG, also des Grundrechts der Berufsausübungsfreiheit. Diese gilt jedoch nicht schrankenlos, sondern nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze (so ausdrücklich Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG). Ein solches allgemeines Gesetz, das im vorliegenden Zusammenhang zu beachten ist, ist das (Bundes-) Tierschutzgesetz. Wie sich nun aus § 11 Abs. 1 Nr. 2a bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 3 d) TierSchG ergibt, bedarf jedes Zirkusunternehmen, das Tiere hält bzw. zur Schau stellt, der Erlaubnis der zuständigen Behörde (welche jedenfalls nicht die Stadt Ahrensburg ist), wobei das Tierschutzgesetz nicht zwischen Wildtieren und anderen Tieren unterscheidet. Es ist daher im vorliegenden Zusammenhang davon auszugehen, dass Zirkusunternehmen, die (auch) Wildtiere halten und in Ahrensburg zur Schau stellen wollen, über die vom Tierschutzgesetz verlangte generelle Erlaubnis der zuständigen Behörde verfügen.

Aber - und das ist die letztlich entscheidende Rechtsfrage - was soll daraus zwingend für die Verwaltungspraxis der Stadt Ahrensburg folgen? Diese Frage beantwortet am Ende einer erforderlichen sorgfältigen Prüfung weder die Entscheidung des VG Darmstadt noch der vorliegende Widerspruch des Bürgermeisters.

Nach meinem Dafürhalten ist insoweit die Generalklausel des § 1 Satz 2 TierSchG von entscheidender Bedeutung, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Diese Generalklausel zu vollziehen, ist Recht und Pflicht auch der Stadt Ahrensburg in Gestaltung ihrer Verwaltungspraxis bezüglich der Genehmigung des Aufenthalts und des Auftritts von Tiere haltenden und zur Schau stellenden Zirkusunternehmen auf dem Gebiet der Stadt Ahrensburg. Die von dem angefochtenen Beschluss der StVV insoweit vorgesehene Differenzierung mag zwar nicht zwingend durch § 1 TierSchG vorgeschrieben sein. Für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses reicht jedoch aus, dass die in dem Beschluss vorgenommene Differenzierung in Anwendung der Generalklausel des § 1 TierSchG vertretbar und damit rechtmäßig ist.-

Sollten die weiteren Beteiligten sich der vorstehend dargelegten Rechtsauffassung nicht anschließen wollen, sollte für das weitere Verfahren tunlichst § 120 Satz 2 GO beachtet werden, wonach die Kommunalaufsicht die Gemeinden vor allem beraten und unterstützen soll. In diesem Sinne wäre es angebracht, dass der Bürgermeister bzw. die StVV zu ihrer weiteren Meinungsbildung eine Rechtsauskunft des Innenministers einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Kümpel-Jurgenowski
